



Report VN735 123709.4 Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Austria

Kundenreferenz

Frau Manuela Schopper

Auftrag

Bestimmung der Farbechtheit gegen gechlortes Wasser gemäß EN ISO 105-E03 sowie der Farbechtheit gegen Urin in Anlehnung an EN ISO 105-E01.

Prüfgut

"Mammut"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 4
Originalausfertigung / Wien 16.11.2016 / AA / 188

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Bestimmung der Farbechtheit gegen gechlortes Wasser	3
2.3	Erläuterung zur Farbechtheitsbewertung	3
3	Anmerkungen	4

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
20.10.2016	21.10.2016	Bestimmung der Farbechtheit gegen gechlortes Wasser gemäß EN ISO 105-E03 sowie der Farbechtheit gegen Urin in Anlehnung an EN ISO 105-E01.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	21.10.2016	"Mammut"

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	100% PVC (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	beschichtete Maschenware

2.2 Bestimmung der Farbechtheit gegen gechlortes Wasser

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 105 E03
 Einsatzmenge an wirksamen Chor: 20 mg/l
 Temperatur: 27 ± 2° C
 Einwirkdauer: 1h

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Änderung der Farbe: Echtheitszahl **4-5**

2.3 Bestimmung der Farbechtheit gegen Urin

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift in Anlehnung an EN ISO 105 E01
 Reagenz: künstliche Urinlösung
 Anmerkung: Abweichend zur EN ISO 105 E01 wurde anstelle von Wasser der Qualität 3 eine künstliche Urinlösung verwendet.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Änderung der Farbe:	Echtheitszahl: 4-5
Anbluten der Begleitgewebe	
- Begleitgewebe 1: Polyamid	Echtheitszahl: 4-5
- Begleitgewebe 2: Baumwolle	Echtheitszahl: 4-5

2.4 Erläuterung zur Farbechtheitsbewertung

Die Bewertung der Änderung der Farbe beruht auf dem Ausmaß des sichtbaren Kontrastes zwischen behandelter und unbehandelter Probe. Dieser Farbunterschied wird visuell mit den Kontrasten verglichen, wie sie durch die fünf Paare neutraler Graufärbung auf dem Graumaßstab „Änderung der Farbe“ nach EN 20 105-A02 festgelegt sind. Jede Stufe des Graumaßstabes entspricht einer Echtheitszahl bzw. -note beginnend mit „5“ = kein Kontrast bis „1“ = größter Kontrast.

Die visuelle Farbbeurteilung erfolgt von Prüfer/innen mit einem normalen Farbsinn (Farbsehtest nach Prof. Dr. Ishihara) und einem ausgezeichneten Farbunterscheidungsvermögen (Farbsehtest nach Farnsworth-Munsell).

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmfwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmfwf.gv.at/akkreditierung zu sehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfmethoden mit (a) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende